

## Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.

24. Januar 2020

An dieser Stelle veröffentlicht die DGHWi ausschließlich diejenigen Passagen aus dem umfangreichen Entwurf, die kommentiert wurden.

Approbationsordnung für Ärzte (aktuelle Fassung)	Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen Arbeitsentwurf	Stellungnahme/Anmerkungen
<p><b>§ 2 Absatz 2</b></p> <p>(2) Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und soweit zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein. Die Universitäten haben im erforderlichen Umfang fächerübergreifenden Unterricht und Unterricht in Querschnittsbereichen anzubieten. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren. Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens soll während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft werden. Neben den Veranstaltungen nach Anlage 1 zu dieser Verordnung sind Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, vorzusehen; darüber hinaus sind weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden vorzusehen.</p>	<p>(2) Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und soweit zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein. Die Universitäten haben fächerübergreifenden Unterricht anzubieten. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren.</p>	<p>DGHWi:</p> <p>Der Unterricht soll das fächerübergreifende und interprofessionelle Denken fördern.</p> <p>Der Beitrag anderer Professionen zur Gesundheit und die Bedeutung der interprofessionellen Kooperation werden durch geeignete Lehrinhalte verdeutlicht.</p> <p>Der geburtshilfliche Unterricht kann durch Hebammenwissenschaftler/innen oder Hebammen erfolgen, insbesondere zu den Themen physiologische Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Die Betreuung von vulnerablen Familien im ersten Lebensjahr kann durch Familienhebammen theoretisch und fallbasiert präsentiert werden.</p>
<p><b>§ 27 Abs. 1 Satz 1</b></p> <p>Zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird unbeschadet § 3 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 zugelassen, wer die Leistungsnachweise für die in den Sätzen 4 und 5 genannten Fächer und Querschnittsbereiche zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erbracht hat.</p>	<p><b>§ 19 Leistungsnachweise vor dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung</b></p> <p>(1) Die Studierenden haben bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens vier und höchstens zwölf fächerübergreifende, kompetenzbezogene Leistungsnachweise zu erbringen, die die Anforderungen der Absätze 2 bis 4 erfüllen.</p>	
	<p>(4) Folgende Fächer oder Kompetenzen sind longitudinal über mehrere Leistungsnachweise zu verteilen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Allgemeinmedizin,</li> <li>2. Ärztliche Gesprächsführung,</li> <li>3. Medizinisch-wissenschaftliche Fertigkeiten und</li> <li>4. Interprofessionelle Kompetenzen.</li> </ol>	<p>DGHWi:</p> <p>Bei Leistungsnachweisen im Fach Geburtshilfe können im Hinblick auf die interprofessionellen Kompetenzen auch Hebammen und Pflegepersonen mitwirken.</p>

Approbationsordnung für Ärzte (aktuelle Fassung)	Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen Arbeitsentwurf	Stellungnahme/Anmerkungen
<p><b>§ 6 Krankenpflagedienst – Absatz 1 Satz 2</b></p> <p>Er hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege vertraut zu machen.</p>	<p><b>§ 30 Pflagedienst</b></p> <p>(1) Der Pflagedienst hat den Zweck, Studienanwärter und Studienanwärterinnen oder Studierende in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen der Pflege vertraut zu machen.</p>	<p>DGHWi:</p> <p>Die Zielformulierung für den Pflagedienst ist äußerst defizitär. Es sollte darum gehen, bei den Studierenden ein Verständnis für die interprofessionelle Zusammenarbeit und die Aufgaben in der Pflege und Kompetenzen der Pflegenden zu wecken. Ein weiteres Ziel wäre, die Bedeutung der Pflege für die Gesundheit der Patient/innen zu erkennen. In diesem Sinne ist die Formulierung, „übliche Verrichtungen der Pflege“ nicht akzeptabel, da die weit über „Verrichtungen“ hinaus gehende Tätigkeit der Pflegenden hierdurch nicht adäquat beschrieben und wenig wertgeschätzt wird. Daher besser: „die üblichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Pflegenden“.</p>
<p><b>§ 6 Abs. 2</b></p> <p>(2) Auf den Krankenpflagedienst sind anzurechnen:</p> <p>5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe.</p>	<p>(5) Auf den Pflagedienst sind anzurechnen:</p> <p>5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung</p> <p>a) als Entbindungspfleger oder Hebamme,</p> <p>b) als Rettungsassistent</p>	<p>DGHWi:</p> <p>Unter (5) 5 a) ist der Begriff „Entbindungspfleger“ zu streichen. Das neue Hebammengesetz von 2019 sieht ausschließlich die Berufsbezeichnung „Hebamme“ für alle Geschlechter vor.</p>
<p><b>§ 15 Abs. 3</b></p> <p>Die Prüfungskommission hat vorbehaltlich des Satzes 2 während der gesamten Prüfung anwesend zu sein. Der Vorsitzende kann gestatten, dass die Prüfung zeitweise nur vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission abgenommen wird, solange der Prüfling unmittelbar am Patienten tätig werden muss und der Patient es ablehnt, dass dies vor der gesamten Prüfungskommission geschieht oder es aus Gründen eines wohlverstandenen Patienteninteresses tunlich erscheint, dass dies nur vor dem Vorsitzenden und dem weiteren Prüfer geschieht.</p>	<p><b>§ 118 Durchführung der Prüfung an dem Patienten oder an der Patientin</b></p> <p>(1) Beide Mitglieder der Prüfungskommission sind während der gesamten Prüfung mit Ausnahme der in § 116 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, 5 und 9 genannten Prüfungselemente anwesend.</p>	
	<p>(2) Bei dem Prüfungselement nach § 116 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 ist zusätzlich eine Pflegefachkraft oder ein Angehöriger oder eine Angehörige eines anderen Gesundheitsfachberufes anwesend, an den oder die die interprofessionelle Übergabe erfolgt.</p>	<p>DGHWi:</p> <p>Im Falle einer Prüfung im Fach Geburtshilfe ist zusätzlich eine Hebamme anwesend.</p>

# Stellungnahmen

Approbationsordnung für Ärzte (aktuelle Fassung)	Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen Arbeitsentwurf	Stellungnahme/Anmerkungen
<p><b>§ 15 Abs. 9 Satz 1 und 2</b> Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p><b>§ 120 Bewertung der Prüfung an dem Patienten oder an der Patientin</b> (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die Leistungen in der Prüfung an dem Patienten oder an der Patientin für die Prüfungselemente nach § 116 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 unabhängig voneinander anhand von strukturierten Bewertungsbögen, die das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vorgibt.</p>	
	<p>(2) Bei dem Prüfungselement nach § 116 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 bewertet zusätzlich die Pflegefachkraft oder der oder die Angehörige eines anderen Gesundheitsfachberufes, an den oder die die interprofessionelle Übergabe erfolgt, die Leistungen in diesem Prüfungselement.</p>	<p>DGHWi: Im Falle einer Prüfung im Fach Geburtshilfe bewertet zusätzlich eine Hebamme, an die die interprofessionelle Übergabe erfolgt, die Leistungen in diesem Prüfungselement.</p>

## Autorinnen:

Prof. Dr. Mechthild Groß, Prof. Dr. Lea Beckmann, Dr. Gertrud M. Ayerle, Caroline Agricola B.Sc., Prof. Dr. Dorothea Tegethoff MHA für die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V. (DGHWi)